

Satzung der Stiftung Herwig-Blankertz-Förderpreis für Jugendbildung

§1

- (1) Der Name der Stiftung lautet „Herwig-Blankertz-Förderpreis für Jugendbildung“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Recklinghausen.

§2

- (1) Die Stiftung ist durch Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 16.12.1991 als rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung errichtet worden.
- (2) Durch die Beschlüsse des Rates der Stadt Recklinghausen vom 11.03.1996 sowie des Kreistages Recklinghausen vom 21.03.1996 ist die Stiftung in die Treuhänderschaft des Kreises Recklinghausen übergegangen.

§3

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, zur Förderung der Integration beruflicher und allgemeiner Bildung in der pädagogischen Praxis beizutragen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen **in der Regel** jährlich zu vergebenden Preis, mit dem Arbeiten **von Schülern der Berufskollegs des Kreises Recklinghausen** ausgezeichnet werden, in denen der vorgenannte Integrationsansatz in besonders gelungener Form zum Ausdruck kommt.

§4

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

- (1) Es wird ein Stiftungsbeirat gebildet.
- (2) Seine Aufgaben sind Beratung und Förderung zur Umsetzung des Stiftungszwecks; dazu gehören insbesondere
- die Ausschreibung des Preises und die Festsetzung der Preissumme im Rahmen der verfügbaren Mittel,
 - die Bestellung des Gutachtergremiums für die eingereichten Arbeiten,
 - die Vorbereitung der Entscheidung über die Vergabe des Preises,
 - die Erörterung von wissenschaftlichen und schulpraktischen Grundsatzfragen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Preises.
- (3) Dem Stiftungsbeirat gehören an
- (a) als geborene Mitglieder
- **der Landrat / die Landrätin des Kreises Recklinghausen (Vorsitz des Stiftungsbeirates)**
 - **der / die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung des Kreises Recklinghausen**
 - **Sprecher der Schulleitungen der Berufskollegs des Kreises Recklinghausen**
- (b) weitere **vom Landrat / Landrätin** berufene Mitglieder.
- (4) Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Bedarfsfall können Beschlüsse auch durch das Einholen schriftlicher Voten der Mitglieder herbeigeführt werden.

§6

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt **dem Landrat** bzw. der von ihm beauftragten Person. **Der Landrat** vertritt die Stiftung nach innen und außen und zeichnet insbesondere in allen Angelegenheiten der Stiftung, durch die organisatorische, personelle und finanzielle Belange berührt werden.
- (2) Die Geschäftsführung der Stiftung bedient sich zur Vorbereitung der Verleihung des Förderpreises und zur Fortführung der inhaltlichen Arbeit **einer durch die Schulleiterkonferenz der Berufskollegs des Kreises Recklinghausen jeweils benannten Geschäftsstelle.**